

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 10

Ausgegeben Danzig, den 21. April

1928

Inhalt.

Ausführungsverordnung zu der Verordnung betr. Tabakmonopol.

23

### Ausführungsverordnung

zu der Verordnung betr. Tabakmonopol vom 31. März 1927 — Ges. Bl. S. 117. —

Auf Grund des § 16 der Tabakmonopolverordnung vom 31. März 1927 — Ges. Bl. S. 117. — wird bestimmt:

#### § 1.

Waren, die dem Monopol des § 1 der Verordnung betr. Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Ges. Bl. S. 117) unterliegen, dürfen nicht zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

Dem Verbote unterliegen auch Waren, die sich im Staatsgebiet (Monopolgebiet), aber als außerhalb des Zollgebietes befindlich gelten (Transitware), es sei denn, daß die Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft vorher schriftlich der Versteigerung zustimmt.

#### § 2.

Waren der im § 1 Abs. 1 genannten Art, die gepfändet oder verpfändet sind oder zu einer Konkursmasse gehören, müssen auf Verlangen des Verfügungsberechtigten von der Danziger Tabakmonopol-Aktiengesellschaft übernommen werden, es sei denn, daß sich die Waren nicht im rechtmäßigen freien Verkehr befinden.

#### § 3.

Den Uebnahmepreis bestimmt unbeschadet der Zulässigkeit des Rechtsweges die Danziger Monopol-Aktiengesellschaft unter Anwendung der Grundsätze zur Feststellung ihrer sonstigen Erwerbspreise und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Ware.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. April 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm

Dr. Volkmann

# Zeitung für die freie Stadt Danzig

1834  
Danzig  
Verlag des Verlegers

Die Freiheit der Presse ist ein unveräußerliches Recht der Bürger eines freien Staates. In der freien Stadt Danzig ist dieses Recht durch die Verfassung geschützt. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinungen frei zu äußern und seine Ansichten zu veröffentlichen. Die Regierung ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen und zu fördern. Die Presse ist ein wichtiges Organ der öffentlichen Meinung und trägt zur Aufklärung der Bürger und zur Verbesserung der Verwaltung bei. Die Freiheit der Presse ist ein Grundpfeiler der Demokratie und der Freiheit.

Die Freiheit der Presse ist ein unveräußerliches Recht der Bürger eines freien Staates. In der freien Stadt Danzig ist dieses Recht durch die Verfassung geschützt. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinungen frei zu äußern und seine Ansichten zu veröffentlichen. Die Regierung ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen und zu fördern. Die Presse ist ein wichtiges Organ der öffentlichen Meinung und trägt zur Aufklärung der Bürger und zur Verbesserung der Verwaltung bei. Die Freiheit der Presse ist ein Grundpfeiler der Demokratie und der Freiheit.

Die Freiheit der Presse ist ein unveräußerliches Recht der Bürger eines freien Staates. In der freien Stadt Danzig ist dieses Recht durch die Verfassung geschützt. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinungen frei zu äußern und seine Ansichten zu veröffentlichen. Die Regierung ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen und zu fördern. Die Presse ist ein wichtiges Organ der öffentlichen Meinung und trägt zur Aufklärung der Bürger und zur Verbesserung der Verwaltung bei. Die Freiheit der Presse ist ein Grundpfeiler der Demokratie und der Freiheit.

Die Freiheit der Presse ist ein unveräußerliches Recht der Bürger eines freien Staates. In der freien Stadt Danzig ist dieses Recht durch die Verfassung geschützt. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinungen frei zu äußern und seine Ansichten zu veröffentlichen. Die Regierung ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen und zu fördern. Die Presse ist ein wichtiges Organ der öffentlichen Meinung und trägt zur Aufklärung der Bürger und zur Verbesserung der Verwaltung bei. Die Freiheit der Presse ist ein Grundpfeiler der Demokratie und der Freiheit.